



II— 242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTeidIGUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zahl 15.260-Leg/75

Forderung der Offiziere auf Zeit;
Anfrage der Abgeordneten ZEILLINGER
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 44/J

72 IAB

1976 -02- 10

zu 44 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat ZEILLINGER, Dipl.Ing. HANREICH und Genossen am 12. Dezember 1975 eingebrachten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 44/J, betreffend Forderung der Offiziere auf Zeit, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Von meinem Ressort wurden bereits im Jahre 1974 hinsichtlich jener Belange, die Gegenstand der in der vorliegenden Anfrage erwähnten Anliegen der "Offiziere auf Zeit" sind, Überlegungen hinsichtlich einer geeigneten Neuregelung angestellt. Diese Überlegungen führten zu einem entsprechenden dienstrechtlichen Konzept einschließlich der zu dessen Verwirklichung notwendigen Legislativvorschläge.

Hinsichtlich des Anliegens einer "Sicherstellung der Übernahme in den pragmatischen Dienst des Bundesheeres" darf ich vorerst folgendes bemerken:

Der Einrichtung eines Dienstverhältnisses auf Zeit liegt das personalpolitische Erfordernis nach einer sachgerechten Altersstruktur der Personalstände,

- 2 -

der insbesondere im Bereich militärischer Dienstleistungen Bedeutung zukommt, zugrunde. Der Übernahme von "Offizieren auf Zeit" als Berufsoffiziere sind daher angesichts der Struktur einer verhältnismäßig großen Zahl von Offiziersdienstposten unterer bis mittlerer Ebene, aber einer verhältnismäßig geringen Zahl von Dienstposten höherer Ebene gewisse quantitative Grenzen gesetzt. Abgesehen davon wurde aber von meinem Ressort bei der Besetzung von Dienstposten, insbesondere von solchen im Bereich der Allgemeinen Verwaltung (Verwendungsgruppen A und B), seit jeher "Offizieren auf Zeit" der Vorzug gegenüber sonstigen Bewerbern gegeben. Darüber hinaus soll jedoch im Rahmen des eingangs erwähnten Konzeptes den "Offizieren auf Zeit" der gleiche Anspruch auf Übernahme in den öffentlichen Dienst, wie er derzeit für zeitverpflichtete Soldaten gilt, gesetzlich eingeräumt werden.

Hinsichtlich des Anliegens betreffend die "Schaffung eines Anspruches auf Abfertigung" ist zunächst zu bemerken, daß dieser Anspruch bereits nach der geltenden Rechtslage besteht; im Rahmen des schon erwähnten Konzeptes soll die geltende Abfertigungsregelung lediglich in ein harmonisches Verhältnis zu dem neuen Berufsbildungsanspruch gebracht werden.

Im einzelnen darf zu den Punkten 1 bis 3 der gegenständlichen Anfrage folgendes noch näher ausgeführt werden:

Zu 1:

Von den in der Anfrage genannten Anliegen der "Offiziere auf Zeit" war bisher lediglich der Anspruch

- 3 -

auf Berufsw Weiterbildung Gegenstand eines Schreibens des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Landesverteidigung. Mit diesem Schreiben vom 14. Mai 1975 äußerte aber der Zentralausschuß keinen Wunsch bzw. keine Forderung nach dienstrechtlichen Neuregelungen, sondern bloß eine Anfrage hinsichtlich der geltenden Rechtslage auf diesem Gebiet.

Zu 2 und 3:

Wie bereits eingangs ausgeführt, hat mein Ministerium schon vor geraumer Zeit ein Konzept entwickelt, um die "Offiziere auf Zeit" hinsichtlich der Ansprüche auf Berufsw Weiterbildung, auf bevorzugte Übernahme in den öffentlichen Dienst und auf Abfertigung in möglichst zweckmäßiger und rechtlich einfacher Weise mit den zeitverpflichteten Soldaten gleichzustellen.

Derzeit gilt hinsichtlich der "Offiziere auf Zeit" die verhältnismäßig komplizierte Konstruktion eines Dienstverhältnisses, das auf einem Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 im Zusammenhang mit einer wehrrechtlichen Regelung (§ 11a des Wehrgesetzes) beruht und überdies nach Art. III der Wehrgesetz-Novelle 1969 besoldungsrechtlich hinsichtlich der monatlichen Bezüge dem Dienstverhältnis der Berufsoffiziere und hinsichtlich der Abfertigung jenem der zeitverpflichteten Soldaten nachgebildet ist. Im Sinne der eingangs erwähnten Überlegungen meines Ressorts sollte diese für die Praxis schwerfällige Regelung, die in jedem Einzelfalle des Zusammenwirkens von drei Ministerien, nämlich des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen und meines Ressorts bedarf, durch die Einbeziehung der "Offiziere auf Zeit" in ein bereits geltendes

- 4 -

dienstrechtliches System auf einfache Weise ersetzt werden. Die Einrichtung der "Offiziere auf Zeit" entspricht sowohl von der personalpolitischen Zielsetzung, als auch von der dienst- und besoldungsrechtlichen Ausprägung des Dienstverhältnisses her der Einrichtung der "zeitverpflichteten Soldaten", die derzeit nur die Ebenen vom Wehrmann bis zum Unteroffizier (Verwendungsgruppen H 3 und H 4) umfaßt; die "Offiziere auf Zeit" könnten diese Einrichtung auf der Offizierebene (Verwendungsgruppen H 1 und H 2) systemgerecht ergänzen. Es bietet sich daher eine Einbeziehung der "Offiziere auf Zeit" in das dienstrechtliche System der zeitverpflichteten Soldaten an. Mit dieser Lösung könnten die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen nicht nur wesentlich einfacher und übersichtlicher, sondern auch die Vollziehung rascher, einfacher und kostensparender gestaltet werden. Insbesondere würde aber gerade durch eine solche Regelung allen in der gegenständlichen Anfrage angeführten Anliegen der "Offiziere auf Zeit" voll Rechnung getragen, ohne daß es hierzu besonderer neuer rechtlicher Konstruktionen bedarf. In diesem Zusammenhang könnte auch eine geeignete Harmonisierung von Berufsbildungs- und Abfertigungsanspruch zur Vermeidung einer übermäßigen budgetären Belastung des Bundes gefunden werden.

Die dargelegten Vorstellungen meines Ressorts wurden samt den entsprechenden Legislativvorschlägen dem Bundeskanzleramt, das für die Ausarbeitung der in Betracht kommenden Regierungsvorlagen federführend zuständig ist, übermittelt. Bis zur Verwirklichung dieses Vorhabens beabsichtigt mein Ressort, als vorläufige Lösung den "Offizieren auf Zeit" den gleichen Berufswweiterbildungsanspruch, wie er den zeitverpflichteten Soldaten zukommt, jeweils im Sondervertrag einzuräumen. Hiezu wurde ebenfalls ein ent-

- 5 -

sprechender Vorschlag dem Bundeskanzleramt unterbreitet; wie bereits erwähnt, kommt nämlich dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Gestaltung der Sonderverträge ein Mitwirkungsrecht zu. Sobald diese beiden Ressorts der beabsichtigten Vorgangsweise zustimmen, werden daher auch "Offiziere auf Zeit" - vorerst auf vertraglicher Basis - eine Berufsweiterbildung in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus wird aber von meinem Ressort im Rahmen der Vorbereitung einer Wehrgesetznovelle eine Regelung ausgearbeitet, die bis zum Wirksamwerden der dargelegten umfassenden dienstrechtlichen Neuordnung des "Offiziers auf Zeit" diesem Personenkreis den gleichen Berufsweiterbildungsanspruch und den gleichen Anspruch auf vorzugsweise Übernahme in den Bundesdienst wie den zeitverpflichteten Soldaten gesetzlich einräumt.

9. Februar 1976

